



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr

- Eine Übersicht der seit 2000 veröffentlichten Rechtsprechung (Auswertung DAR 5/2008) -



Die **Eigenhaftung von Kindern** im Straßenverkehr hat im Hinblick auf den Umfang der Haftungsprivilegierung in § 828 Abs. 2 BGB nichts an Aktualität eingebüßt.

Aber auch die daneben bestehende **Elternhaftung** aus § 832 BGB ist immer häufiger Gegenstand von Urteilen.

Gemäß § 832 Abs. 1 S. 1 BGB haften Eltern für Schäden, die ihr Kind, das wegen der Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, Dritten widerrechtlich zufügt.

§ 832 Abs. 1 BGB statuiert damit eine Beweislastumkehr zu Lasten der Eltern, da ihre Aufsichtspflichtverletzung widerlegbar vermutet wird. Sie können sich jedoch gemäß § 832 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten, indem sie nachweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Die letztgenannte Exkulpationsmöglichkeit spielt in der Praxis kaum eine Rolle¹, weshalb **im Mittelpunkt** fast aller Urteile zu § 832 BGB die **Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung** steht.

Für Eltern - aber auch Geschädigte und Rechtsanwender - besteht dabei eine weitgehende Unsicherheit, weil § 832 BGB die haftungsrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung normiert, Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht aber nicht umschreibt. Dies bleibt der Rechtsprechung überlassen².

Der Aufsatz von Richter *Falk Bernau*, LG Hildesheim¹, in DAR 5/2008 will deshalb **einen Überblick über die Anforderungen** verschaffen, welche die Gerichte in aktuellen Entscheidungen **an aufmerksame und besonnene Eltern bei der Beaufsichtigung ihres Kindes** im Straßenverkehr stellen.



Kinder als Radfahrer

- ohne Aufsicht

Es ist in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten umstritten, ob es eine **starre Altersgrenze** gibt, bei deren Unterschreiten das unbeaufsichtigte Radfahren von Kindern bei Eintritt eines Schadens unwiderlegbar eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern nach § 832 Abs. 1 BGB begründet. Die Befürworter einer solchen festen Altersgrenze siedeln diese zwischen 7/12



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

und 10 Jahren an. Die Gegenansicht beurteilt diese Schadenskonstellation wie alle anderen der Elternhaftung, nämlich bei einer **flexiblen Altersgrenze** allein nach den konkret festzustellenden Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes sowie der konkreten Schadenssituation.

- - starre Altersgrenze

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf sind die Eltern eines 5 1/2-jährigen Sohnes aufgrund dessen geringen Alters verpflichtet, ihn beim Radfahren dauernd zu beaufsichtigen. Der Senat nahm eine Aufsichtspflichtverletzung an, obwohl das entsprechend belehrte Kind ein sicheres Fahrverhalten auf seinem Rad zeigte und ihm die Wegstrecke bekannt war.

Denn ein 5 1/2-jähriges Kind könne noch nicht in einer solchen Weise im Rad fahren geübt sein wie etwa ein Schulkind, welches täglich Wegstrecken mit seinem Fahrrad zurücklegt und deshalb routiniert und situationsadäquat auf die Gefahren des Begegnungsverkehrs reagieren kann. Allein wegen seines Alters und des Umstandes, dass ihr Sohn noch kein Schulkind war, mussten die Eltern deshalb die räumliche Distanz zu ihm so eng halten, dass sie ihm noch mündliche Anweisungen für sein Verhalten bei der Vorfahrt erteilen konnten, woran es jedoch fehlte³.

So urteilten auch das AG Traunstein und das AG Neuss⁴. Danach wird ein 6-jähriges Kind auf einem Kinderfahrrad nur dann ordnungsgemäß beaufsichtigt, wenn der Aufsichtspflichtige jederzeit bei einem verkehrswidrigen Verhalten durch Zuruf oder gegebenenfalls körperlich eingreifen kann. Das AG Neuss begründet seine Auffassung dabei mit dem größeren Gefahrenpotenzial beim Radfahren gegenüber anderen Arten der Straßenverkehrsteilnahme (höhere Geschwindigkeit, erforderliches Balancehalten, relativ ungeschütztes Sitzen auf dem Rad).

- - flexible Altersgrenze

Mit Urteil v. 9. 6. 2000 verneinte das OLG Hamm eine Haftung der Eltern bei einem Zusammenstoß zwischen ihrem knapp 7-jährigen Sohn und der ebenfalls Rad fahrenden Klägerin in einer verkehrsberuhigten Zone. Das Kind war Verkehrserfahren, fuhr seit langem Rad und beherrschte das heimische Umfeld einschließlich der am Unfalltag benutzten Straße. Da es zuvor bei seinen Alleinfahrten nie zu Unfällen gekommen war und auch bei heimlichen Beobachtungen keinerlei Auffälligkeiten zu Tage traten, durften die Eltern ihr Kind am Unfallort allein und unkontrolliert Rad fahren lassen. Der Senat widersprach dabei ausdrücklich dem Abstellen auf eine bestimmte Altersgrenze durch Teile der Rechtsprechung. Es sei bei der Aufsichtsmaßbestimmung vielmehr auf die konkret festzustellenden individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes i.V.m. den objektiven Umständen des Einzelfalles abzustellen⁵. Mit diesem Begründungsansatz geht auch das AG Brühl bei 6-jährigen Kindern grundsätzlich davon aus, dass diese in der Lage sind, sich in einem bekannten Wohnumfeld mit einem Fahrrad auf dem Bürgersteig sicher zu bewegen. Sie dürfen deshalb für eine gewisse Zeit ohne unmittelbare Eingriffsmöglichkeit gelassen werden⁶. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil des OLG Hamm verneinten das LG Bielefeld sowie das AG Wetzlar und Bünde⁷ eine Haftung der Eltern in vergleichbaren Konstellationen (mehrjährige Fahrpraxis, ohne dass Kontrollen Auffälligkeiten ergaben, regelmäßige Belehrungen der Eltern zum verkehrsgerechten Verhalten, bekannter und verkehrsarmer Fahrbereich).

Nicht ganz eindeutig zu der Frage der starren oder flexiblen Altersgrenze verhalten sich die beiden nachfolgenden Urteile. Wegen der abstrakten Ausführungen in den Urteilsgründen und



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

der dort zitierten Rechtsprechung sind sie jedoch der auf den konkreten Einzelfall abstellenden Ansicht zuzuordnen.

Nach Ansicht des LG Stade kann jedenfalls ein fast 8-jähriges Kind, das sein Fahrrad ruhig und sicher zu fahren vermag, über Verkehrsregeln eindringlich und genau unterrichtet worden ist und sich über eine gewisse Zeit im Verkehr bewährt hat, auch ohne Überwachung durch die aufsichtspflichtigen Eltern mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen⁸.

Genauso erkannte das OLG Oldenburg in einem ähnlich gelagerten Fall eines 9-Jährigen. Dabei stellte der Senat ausdrücklich heraus, dass der deliktische Haftungsausschluss für 7 bis 10 Jahre alte Kindern durch § 828 Abs. 2 BGB nicht zu einer Erweiterung der Aufsichtshaftung der Eltern aus § 832 Abs. 1 BGB führt. Auch einen Anspruch des Geschädigten gegen die Eltern aus GoA verneinte das OLG, da das Schadens auslösende Fehlverhalten nicht deliktsfähiger Kinder keine höhere Gewalt darstellt⁹.

- - keine Positionierung

Das AG Nordhorn lässt die Frage starre/flexible Altersgrenze ausdrücklich offen, da es aus diversen Umständen auf eine Aufsichtspflichtverletzung der Mutter geschlossen hat. So hatte diese ihren 8-jährigen Sohn unbeaufsichtigt im öffentlichen Verkehrsraum Rad fahren lassen, ohne diesen zuvor hinreichend in die wesentlichen Verkehrsregeln eingewiesen und/oder sein Verhalten im Straßenverkehr stichprobenweise überprüft zu haben. Auch hatte sie ihm das Wettrennen mit Fahrrädern auf der Straße nicht verboten. Schließlich hatte die Beklagte ihr Kind in die Obhut einer befreundeten Familie gegeben, ohne dabei mit dieser abzusprechen, wie weit sich das Kind vom Aufsichtsort entfernen und ob es dabei sein Rad benutzen dürfe¹⁰.

- mit Aufsicht

Fährt ein 4-jähriges Kind mit seinem Kinderfahrrad auf dem Gehweg, so ist die Aufsichtsperson verpflichtet, in unmittelbarer Nähe auf das Kind zu achten, damit sie durch sofortiges Eingreifen Unfälle vermeiden kann. Eine Entfernung von 4 m ist nach Ansicht des AG München viel zu weit und begründet deshalb eine Aufsichtspflichtverletzung¹¹.

Für das LG Mönchengladbach verletzt eine Mutter ihre Pflicht zur Aufsicht über ihren 5-jährigen Sohn nicht, wenn sie ihm auf einem Radweg etwa 7 m vorausfährt. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht genüge ein ständiger Sichtkontakt. Dabei dürfe die Mutter ihrem Kind auch vorausfahren, Zum einen gebe es keine entgegen gerichtete gesetzliche Regelung, zum anderen habe diese Handhabung den Vorteil, dass im Falle einer kritischen Situation das Kind auflaufe und damit kurzfristig dem Zugriff seiner Mutter ausgesetzt sei¹².

Mit der gleichen Argumentation verneinte das LG Saarbrücken eine Haftung der Eltern einer 51/-Jährigen, da ihre Tochter seit zwei Jahren ohne Stützräder Rad fuhr, ihr der Radweg bekannt war, sie bisher den elterlichen Anweisungen und wiederholten Belehrungen sofort gefolgt war und sich ständig in ihrem Sichtbereich befand¹³.

Auch das AG Wermelskirchen entlastete Eltern, die ihrer 8-jährigen Tochter, welche bereits seit 11/2 Jahren mit dem Fahrrad fuhr, erlaubt hatten, unter zeitweiser Beobachtung und Beaufsichtigung auf einer von dem elterlichen Balkon gut einsehbaren Freifläche selbstständig Fahrrad zu fahren, solange dort kein Fahrzeug geparkt war¹⁴.



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

Kinder als Fußgänger



Ein 4-jähriges Kind muss laut dem LG Köln beim Aufenthalt in einem öffentlichen Park zwar grundsätzlich beaufsichtigt werden. Dabei genügt es jedoch, wenn sich die Aufsichtsperson in Rufweite zu dem Kind befindet. Es ist nicht erforderlich, das Kind an der Hand zu halten oder dauerhaft zu beobachten¹⁵.

Ähnlich bemisst das LG Frankfurt/Oder die Aufsichtspflicht. Bei einem gemeinsamen Spaziergang von Mutter, Großmutter und 4 1/2-jährigem Kind in einer Spielstraße ist die Unterbrechung des Sichtkontaktes für zwei bis fünf Minuten deshalb keine Aufsichtspflichtverletzung, wenn sich das Kind zuvor weder widersetzlich gezeigt hat noch die Neigung hervorgetreten ist, fremde Gegenstände zu beschädigen¹⁶.

Überlässt eine Mutter ihrem 7 1/2 Jahre alten Kind auf dem Parkplatz eines Einkaufsmarktes die Führung eines Einkaufswagens, so muss sie zwischen dem Wagen und den geparkten Fahrzeugen gehen, um bei einer drohenden Gefährdung derselben eingreifen zu können. Das gelte vor allem dann, wenn das Kind noch nicht die persönliche Reife entwickelt habe, den Einkaufswagen selbstständig und ohne Aufsicht zu führen¹⁷.

Nach einem Urteil des OLG Saarbrücken muss eine Mutter ihr 2-jähriges Kind nicht ständig an der Hand halten, wenn sie mit ihm auf einem Bürgersteig neben einer befahrenen Straße geht. Sie muss danach ihr Kind nur in besonderen Gefahrensituationen an die Hand nehmen¹⁸.

Auch das LG Köln befand, dass ein 2- bis 3-jähriges Kind nicht zwingend ständig an die Hand zu nehmen ist, solange es sich in unmittelbarer Nähe einer Aufsichtsperson auf dem sicheren Gehweg bewegt. Dies sei nur in besonders gefährlichen Situationen geboten, wie etwa dem Überqueren einer Straße. Ansonsten genüge es, wenn die Aufsichtsperson jederzeit kontrollierend eingreifen könne. Das LG betonte dabei, ein Losreißen des Kindes von der Hand der Aufsichtsperson lasse sich mit zumutbaren Mitteln nicht verhindern. Auch könne von einer Aufsichtsperson nicht verlangt werden, sich ständig zwischen Kind und Fahrbahn aufzuhalten, um so ggf. die Reaktionszeit zu verlängern¹⁹.

Nach einem Urteil des LG Landau haftet ein Aufsichtspflichtiger aus § 832 Abs. 1, 2 BGB, wenn er ein ihm anvertrautes 5-jähriges Kind aus Unachtsamkeit unmittelbar vor dem Herannahen eines Radfahrers über die Straße schickt und es so zum Unfall kommt²⁰.

Hingegen ist es der Aufsichtsperson nach zwei Beschlüssen des OLG Bamberg nicht als Aufsichtspflichtverletzung anzulasten, wenn eine 5-Jährige spontan vom Bürgersteig auf die Straße springt und dort mit einem Radfahrer zusammenstößt²¹. Ebenso entschied das AG Bremen, als sich eine 6-Jährige auf dem Fußweg von der Hand seiner Mutter löste und eigenmächtig über den angrenzenden Radweg lief²².

Im dörflichen Bereich ohne starken Fahrzeugverkehr kann ein 5 1/2-jähriges Kind nach Ansicht des AG Prüm den 300 m langen Heimweg vom Schulbus selbst im Dunkeln grundsätzlich allein zurücklegen. Eine Begleitung des Kindes ist auch nicht bei der Überquerung der Durchgangsstraße an der Bushaltestelle erforderlich, da es dort durch § 20 Abs. 4 StVO besonders geschützt wird. **Hinter einen Verstoß gegen § 20 Abs. 4 StVO und die - durch die deshalb wesentlich überhöhte Geschwindigkeit - gesteigerte Betriebsgefahr des Pkw tritt eine etwaige Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vollständig zurück**²³.



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

Allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des erforderlichen Aufsichtsmaßes



Häufig leiten die Gerichte ihre Urteilsgründe mit abstrakten Erwägungen zu den Anforderungen an die elterliche Aufsichtspflicht ein, welche die Bestimmung der gebotenen Aufsicht im konkreten Einzelfall ermöglichen sollen²⁴.

Die Rechtsprechung verwendet zur Bestimmung der gebotenen Aufsicht in allen Schadenskonstellationen folgende, teilweise abgewandelte, Formel:

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.

Die elterliche Aufsichtspflicht darf dabei nicht überspannt werden. Sie findet ihren Grund auch

nicht darin, jederzeit eine Haftpflicht im Falle der Schädigung durch ein Kind bereit zu stellen. Ihr innerer Grund besteht vielmehr in der durch die §§ 1626 ff, 1631 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmten gesetzlichen Pflicht der Eltern, ihr Kind alters- und entwicklungsgerecht zu erziehen. Die Aufsichtspflicht muss deshalb mit dem insgesamt anzustrebenden- und in § 1626 Abs. 2 BGB normierten - Erziehungsziel in Einklang gebracht werden, dem Kind zur Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und es in selbstständiges verantwortungsbewusstes Handeln einzuüben. Dazu gehört auch eine sinnvolle Hinführung des Kindes zu einem selbstständigen, verantwortungsbewussten und umsichtigen Verhalten im Straßenverkehr, was jedoch nur möglich ist, wenn das Kind auch altersgerecht angepasste Gelegenheiten bekommt, sich ohne ständige Beobachtung, Kontrolle oder Anleitung selbst im Verkehr zu bewähren. Dabei ist zu bedenken, dass sich kindtypische Fehlverhalten und Unvermögen im Straßenverkehr selbst bei besonders sorgfältiger Ausübung der Aufsichtspflicht nie ganz verhindern lassen. Die Gerichte räumen auch freimütig ein, dass es aufgrund der gesetzgeberischen Wertung in § 828 Abs. 2 BGB zu Unbilligkeiten kommen kann, wobei es aber nicht ihre Aufgabe sei, sich so ergebende Haftungslücken zu schließen²⁵.

Fazit

Die genaue Bestimmung von Maß und Intensität der Aufsichtspflicht kann immer nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Letztlich steht deshalb der zu entscheidende Einzelfall im Vordergrund einer jeden Entscheidung. Schmid bezeichnete deshalb 1982 den Prozessausgang als in weiten Bereichen kaum vorhersehbar, weil es darauf ankomme, was das letztinstanzliche Gericht für erforderlich, verständlich und zumutbar halte. Und anschaulich formulierte Scheffen 1995, dass



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

sich die Betroffenen oft "nur an den Knöpfen abzählen" könnten, ob der Rechtsstreit gegen die Eltern wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht Erfolg haben werde oder nicht.

Der Kern dieser Aussagen mag heute noch - im Ansatz – zutreffend sein. Zumindest aber in der Fallgruppe "Kinder als Radfahrer mit Aufsicht" hat sich bei Anwendung der flexiblen Altersgrenze ein verlässlicher Rahmen für die Beurteilung der Aufsichtspflicht herausgebildet. Das Urteil des OLG Hamm v. 9.6.2000 – siehe Abschnitt „flexible Altersgrenze“ - kann in diesem Zusammenhang getrost als Meilenstein für eine elternfreundliche Rechtsprechung bezeichnet werden.

Bilder: Aktion **GIB ACHT IM VERKEHR**, PD Heilbronn und KEV-BW



Verzeichnis Referenzen/Kommentare

¹ Dieser Entlastungsbeweis ist durch die Eltern kaum zu führen, da die bloße Möglichkeit, dass es auch bei gehöriger Aufsichtsführung zum Eintritt des Schadens gekommen wäre, nicht ausreicht. (Jauernigrreichmann, BGB, 12. A. 2007, § 832 Rdn. 7).

² Dabei weisen die Gerichte darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, verbindliche Richtlinien für die Beaufsichtigung Minderjähriger aufzustellen. Vielmehr entschieden sie lediglich, ob die von den beklagten Eltern konkret getroffenen Aufsichtsmaßnahmen im gegenständlichen Schadensfall ausreichend waren (LG Landau NJW 2000, 2904 [2905]; AG Königswinter NJW-RR 2002,748 f).

³ OLG Düsseldorf ZFE 2002, 385 (386). Die Bekl. fuhren auf einem Wirtschaftsweg mit dem Rad hinter ihren 51/4- und sieben Jahre alten Kindern. Zum Unfallzeitpunkt befanden sich die Kinder – möglicherweise nur kurzzeitig - außerhalb des elterlichen Sichtfeldes. Der 51/4.-Jährige brachte eine Radfahrerin zu Fall.

⁴ AG Traunstein NZV 2005, 261 = NJW 2004, 3786. Die beklagte Mutter fuhr innerorts mit ihrem Fahrrad am rechten Fahrbahnrand, ihre 6-jährige Tochter hingegen auf dem gegenüberliegenden Gehweg. Das Kind fuhr plötzlich auf die Fahrbahn und kollidierte mit einem Pkw. Das Gericht bejahte eine Aufsichtspflichtverletzung und zeigte der Mutter zwei Möglichkeiten auf, wie sie ihrer Aufsichtspflicht hätte genügen können. Danach hätte sie entweder ordnungswidrig selbst auf dem Gehweg fahren können, was nach Auffassung des AG häufig anzutreffen sei, oder sie hätte die Option besessen, ihr Kind in ihrer Nähe (entgegen § 2 Abs. 5 StVO) auf der Straße fahren zu lassen. Kritisch zu diesen Aufsichtsauforderungen Bernau, (DAR 2005,604 (605 Fn. 7).

AG Neuss NJOZ 2003,760 (761 f). Der 6-Jährige überquerte mit seinem Fahrrad eine Straße (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h), streifte dabei den fahrenden Pkw des Kl. und stürzte deshalb. Das AG verurteilte die beklagten Eltern aus § 832 Abs. I BGB. Es sah die Verkehrserziehung im Kindergarten, eine 11/2-jährige unfallfreie



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

Fahrpraxis, entsprechende Belehrungen seiner Eltern sowie ein bisher eingehaltenes Verbot, die zuvor befahrene verkehrsberuhigte Straße nicht zu verlassen, als nicht ausreichend für die Erfüllung der Aufsichtspflicht an.

⁵ Die Kl. hatte vorgetragen, das Kind sei ihr mit seinem Rad entgegengekommen, unmittelbar vor ihr nach links gefahren und habe dabei das Vorderrad ihres Rades berührt, wodurch sie gestürzt sei.

⁶ Der 6-Jährige radelte gegen den geparkten Pkw des Kl.; der Unfallort befand sich etwa 200 m von der elterlichen Wohnung entfernt.

⁷ LG Bielefeld NJOZ 2004, 268 (269 f). Die 6-Jährige (Fahrverhalten alters entsprechend sehr gut, Fahrerfahrung von mehreren längeren Radtouren) fuhr in einer Sackgasse gegen einen geparkten Pkw. Die Eltern mussten nach Ansicht des LG aufgrund der Gesamtumstände nicht mit der Kollision ihrer Tochter mit einem stehenden Hindernis rechnen. Auch aus einem vorherigen einmaligen Sturz des Kindes beim Fahren dürfe nicht auf dessen fehlende Eignung zum unbeaufsichtigten Fahren geschlossen werden.

3AG Wetzlar VersR 2006, 1271 ff. Der 7-jährige Sohn (2 Jahre Fahrpraxis) der Bekl. fuhr mit seinem Kinderfahrrad in einen Kreuzungsbereich ein und kollidierte dort mit dem fahrenden Kfz des Kl. Das AG sah es aufgrund eines für die Eltern unvorhersehbaren Ausbruchs kindlichen Spieltriebs als unerheblich an, dass sich ihr Sohn aus dem ihm genehmigten Fahrbereich (Wohngebiet, 30er Zone) - zu dem der spätere Unfallbereich nicht gehörte - entfernt hatte.

AG Bünde SP 2006, 378 f. = BeckRS 2006 07675. Der knapp 7-jährige Sohn (seit mind. 2 Jahren unfallfrei Rad fahrend) der Bekl. radelte von der ihm bekannten verkehrsberuhigten Straße (Wohngebiet, 30er Zone, Ende mit einem Wendehammer) auf das Grundstück des Kl. und stieß dort gegen dessen unter einem Carport geparkten Pkw.

⁸ LG Stade - 40 166/03 - v. 18.3.2004, eingestellt in Juris. Der 91/2-Jährige überquerte, sein Rad schiebend, ca. 20-50 m hinter einer Ampelkreuzung die vom Kl. mit seinem Pkw befahrene Straße. Dieser wich dem Kind aus und kollidierte dabei mit einem Baum und einem Eisenpfahl. Das LG wies die Klage ab.

⁹ OLG Oldenburg DAR 2005, 343 (344 ff) = VersR 2005, 807 = OLGR 2005, 25 = SP 2005, 3 = MDR 2005, 631 = VerkMitt 2005 Nr. 62 = FamRZ 2005, 1834 1. Der Kl. befuhr mit seinem Motorrad innerorts eine Straße, als plötzlich der 91/4-jährige Sohn der Bekl. mit seinem Fahrrad versuchte, diese Straße rechtwinklig nach links zu überqueren. Bei dem erfolgreichen Ausweichmanöver stürzte der Kl. Der Senat verneinte eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern und entlastete sie hilfsweise über § 832 Abs. 1 S. 2 F 2 BGB.

Umfassend zum Verhältnis zwischen §§ 828 Abs. 2 und 832 Abs. 1 BGB Bernau, NZV 2005, 234 (236 ff). Die Haftungsprivilegierung des Kindes in § 828 Abs. 2 BGB führt nicht zu einer Verschärfung der elterlichen Aufsichtshaftung. Dadurch entstehende Haftungslücken können auch nicht über Ansprüche gegen die Eltern aus GoA aufgefangen werden (dazu Friedrich, VersR 2005, 1660 [1661 f] und NZV 2004, 227 [230 ff]).

¹⁰ AG Nordhorn - 3 C 1673/04 - v. 10..2.2005, DAR 2007, Heft 8, DAR-Informationen, Seite IV L (ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 66325). Der Sohn der Bekl., welcher einräumte, die Vorfahrtsregeln nicht so genau zu kennen, lieferte in einer Straße auf einem nicht verkehrssicheren BMX-Rad ein Wettrennen mit einem anderen Kind. Er fuhr in einen Kreuzungsbereich ein, wo der vorfahrtsberechtigte Kl. seinen Pkw noch im Einmündungsbereich anhalten konnte. Der 8-Jährige, welcher nicht mehr bremsen konnte, fuhr ihm in die Fahrzeugseite. Das AG verurteilte die Mutter aus § 832 Abs. 1 BGB. Es ließ die Betriebsgefahr des stehenden Kfz im Rahmen der Abwägung nach § 254 BGB vollständig zurücktreten.

¹¹ AG München DAR 2007, 471 f. Das Kind stieß mit seinem Rad, welches noch mit Kinderstützen versehen war, gegen das am Fahrbahnrand geparkte Auto des Kl. Kritisch zu diesem Urteil Diehl, DAR 2007, 451 (453), da das AG bei seiner rechtlichen Wertung von dem maximal möglichen Abstand der Mutter von 4 m und nicht dem aus dem Tatbestand ersichtlichen möglichen Mindestabstand von 2 m ausging.

¹² LG Mönchengladbach DAR 2003, 562 I' = NZV 2004, 144 = NJW-RR 2003, 1604 = VerkMitt 2004 Nr. 15 = MDR 2004,397 L. Der Kl. hielt mit seinem Pkw als Linksabbieger vor dem Radweg, um die Mutter, welche diesen in entgegen gesetzter Richtung mit dem Rad befuhr, passieren zu lassen. Beim anschließenden Anfahren bemerkte **Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr** Quelle: DAR 5/2008 dieter.speiser@kev-bw.de 7



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

der Kl. den 5-Jährigen, der seiner Mutter folgte, und hielt quer zum Radweg an. Das Kind fuhr daraufhin gegen den Pkw. Die Kammer merkte noch an, dass sich nicht schulpflichtige Kinder grundsätzlich nicht gänzlich unbeaufsichtigt im öffentlichen Straßenverkehr bewegen dürfen. Nach Ansicht des OLG München (DAR 2006, 394 f) muss ein Fahrzeugführer beim Abbiegen auch auf solche querende Fußgänger gefasst sein, auf die vorübergehend die Sicht verdeckt gewesen sein konnte, weil auch mit solchen Fußgängern u.U. zu rechnen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Fahrzeugführer die querende Mutter eines - verdeckten kleinen - 2-jährigen Kindes sehen kann, die selbst ein Kind auf dem Arm trägt. Er muss gerade dann mit weiteren querenden Kindern rechnen. Die Vorinstanz hatte noch eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht der Mutter angenommen, weil diese im großstädtischen Verkehr den 2-Jährigen nicht an der Hand geführt und damit nicht verhindert habe, dass er vor ein Auto auf die Straße gelaufen sei. Der Senat hob hingegen ausdrücklich - obwohl nach seiner Auffassung nicht entscheidungserheblich - hervor, dass auf keinen Fall von einer groben Verletzung der Aufsichtspflicht der Mutter auszugehen sei.

¹³ LG Saarbrücken ZfS 2004, 9 f. Die Bekl. fuhren hinter ihrer Tochter auf einem Radweg. In einer unübersichtlichen Kurve stieß das Kind mit der entgegenkommenden Kl. zusammen.

¹⁴ AG Wermelskirchen NJOZ 2004, 1856 ff = IHV 2004, 130 f L. Der Vater hatte regelmäßig nach seiner Tochter geschaut und sie zur Rückkehr ins Haus aufgefordert, als ein Pkw auf der Freifläche abgestellt wurde. Bei der Fahrt Richtung Hauseingang verlor die Tochter das Gleichgewicht und beschädigte mit dem Fahrradlenker den Pkw der Kl.

¹⁵ LG Köln - 8 0354/03 - v. 25.3.2004, eingestellt in Juris. Die Kl. befuhr in einem öffentlichen Park einen Radweg, der durch einen Grünstreifen vom Fußweg getrennt war. Die Bekl. ging mit ihren beiden Enkeln auf dem Fußweg in Fahrtrichtung der sich hinter ihnen befindlichen Kl. Plötzlich lief der sich hinter seiner Großmutter befindliche 4-Jährige auf den Radweg und blieb dort stehen. Die Kl. konnte durch eine Vollbremsung einen Zusammenstoß vermeiden, stürzte infolgedessen aber und verletzte sich dabei. Das LG verneinte eine Aufsichtspflichtverletzung der Großmutter.

¹⁶ LG Frankfurt/O. SP 2005, 120. Das Kind warf Steine auf ein parkendes Auto und "malte" mit einem Stein auf der Motorhaube herum. Die Kammer hob hervor, dass es sich bei Spielstraßen um Bereiche handelt, in denen Kinder gerade die notwendige Freiheit und Fertigkeit, sich allein und selbstständig zu bewähren, erproben können und dürfen.

¹⁷ AG Schwabach ZfS 2004, 447 f. Der Einkaufswagen entglitt dem Kind, welches hinter seiner Mutter lief, und beschädigte den ordnungsgemäß geparkten Pkw der Kl.

¹⁸ OLG Saarbrücken DAR 2007, 649 (650) = NJW 2007, 1888 = OLGR 2006, 1022 = SP 2006, 377 = VRR 2007, 28 = NZV 2007, 578 L = Verkehrsrecht aktuell 2006, 184 L = ZAP EN-Nr. 36/2007 Lv. 18.7.2006. Die knapp 2-Jährige ging mit ihrer Mutter auf dem Bürgersteig und lief plötzlich auf die Fahrbahn. Ihre Mutter rannte hinterher, um sie zurückzuhalten. Auf der Straße wurden beide von einem Pkw erfasst und schwer verletzt. Ausführlich zu dieser Schadenskonstellation - und kritisch zu den Aufsichtsanforderungen des OLG Saarbrücken - Bernau, DAR 2007, 651 f. Das Urteil ist nicht verallgemeinerungsfähig.

¹⁹ LG Köln NJW 2007, 2563 f = NZV 2007, 577 f. Der 2- bis 3-jährige Sohn des beklagten Vaters riss sich von dessen Hand los und lief vom Bürgersteig auf die Fahrbahn. Der Bekl. folgte ihm, konnte aber einen Zusammenstoß seines Sohnes mit dem Kfz des Kl. nicht mehr verhindern. Vater und Sohn wurden beide schwer verletzt. Die Kammer wies die Klage mangels Aufsichtspflichtverletzung ab. Entgegen dem LG hat das OLG Saarbrücken jedoch nicht eine jederzeitige Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsperson für erforderlich gehalten. Das AG Gummersbach (Urteil v. 5.12.2006, 17 C 134/05; eingestellt in Juris) hatte als Vorinstanz der Klage noch stattgegeben. Danach hätte der Vater seiner Aufsichtspflicht nur dann genügt, wenn er seinen Sohn im Zeitpunkt des Zusammenstoßes an der Hand gehalten hätte. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass es sich um einen normal entwickelten 2-Jährigen und eine stark befahrene Straße, die u. a. dem Durchgangsverkehr diene, handelte.



Verkehrserziehung - aktuell

GIB-ACHT-IM-VERKEHR

Ausgabe 7/2008

²⁰ LG Landau - 1 S 306/01 - v. 28.2.2002, eingestellt in Juris. Der auffällig gekleidete Radfahrer befuhr mit 20-25 km/h eine für die Bekl., die ihr Patenkind beaufsichtigte, weiträumig einsehbare Straße. Von seiner grundsätzlich gegenüber Kindern bestehenden besonderen Sorgfaltspflicht sah die Kammer den Radfahrer als befreit an, da er bereits so nahe war, dass er nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, war für ihn die Aufforderung der Bekl. an das Kind, die Straße zu überqueren, nicht vorsehbar.

²¹ OLG Bamberg - 5 U 227/06 - v. 7.12.2006 und 23.1.2007, eingestellt in Juris. Das Kind war mit seinem rüstigen Opa unterwegs. Seine Eltern hatten mit ihm das angemessene Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr eingehend eingeübt.

²² AG Bremen NZV 2004, 640 = NJW-RR 2004, 1256. Die Mutter half ihrem Kind aus dem parkenden Auto und hielt die 6-Jährige an ihrer anderen Hand. Die Kl. Näherte sich auf dem Radweg dem Auto und trug vor, die Tochter sei auf den Radweg gelaufen, weshalb er habe ausweichen müssen und deshalb gestürzt sei.

²³ AG PfÜm DAR 2007, Heft 8, DAR-Informationen, Seite IV L (ADAJURArchiv Dok.-Nr. 71499) = NZV 2007, 209 f. = NJW-RR 2007, 91 f = SP 2007, 100 f, Das Kind versuchte die Straße vor dem Pkw des Bekl., der sich mit 30-50 km/h näherte, zu überqueren und wurde bei dem Zusammenprall verletzt. Der Bekl. hatte weder den Kleinbus als Schulbus noch die Örtlichkeit als Haltestelle erkannt, was ihn aber nach Ansicht des AG nicht entlasten konnte.

²⁴ In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die beiden nachfolgend genannten - nahezu ausschließlich in Brandfällen verwandten - Argumentationsstränge in den Straßenverkehrsschadenskonstellationen keine Verwendung finden. So argumentieren die Gerichte seit einer BGH-Entscheidung v. 17.5.1983 ausdrücklich damit, dass das von Kindern ausgehende Schadensrisiko für die Eltern in zumutbarer Weise versicherbar sei (BGH LM BGB § 832 Nr. 13 = NJW 1983, 2821 = VersR 1983, 734 = FamRZ 1983, 874 = MDR 1983, 1012). Dieses Argument wurde - soweit ersichtlich - zuletzt vom LG Lüneburg verwandt (FamRZ 1997, 742 = VersR 1999, 102 = NJW-RR 1998, 97 [98]: „Bemalen“ eines Autos mit einem Stein durch eine 4-Jährige; zum Argument der Versicherungsmöglichkeit in der Rechtsprechung zu § 832 BGB Bernau, VersR 2005, 1346 [1347 f] m. w. N.). Im vorgenannten Urteil begann der BGH auch hervorzuheben, dass das Schadensrisiko, welches für Dritte von Kindern ausgeht, nach dem Grundgedanken des § 832 BGB in erster Linie von den Eltern getragen werden soll, denen es eher zumutbar ist als dem außen stehenden Geschädigten, und die überdies als Sorgeberechtigte auch die Möglichkeit haben, in der gebotenen Weise auf ihr Kind einzuwirken (so zuletzt OLG Jena OLGR-NL 2002, 381 [385] in einem Brandfall).

²⁵ AG Wetzlar VersR 2006, 1271 (1273). Der geschädigte Kl., ein Rentner mit verhältnismäßig geringen Einkünften, konnte die Reparatur seines Pkw nicht ohne weiteres finanzieren. Hingegen stand hinter den beklagten Eltern eine Haftpflichtversicherung.